

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: R. L. Trijber, handelnd unter der Firma Amstelboats (C-340/14), J. Harmsen (C-341/14)

Beklagte: College van burgemeester en wethouders van Amsterdam, Burgemeester van Amsterdam

Tenor

1. Art. 2 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt ist dahin auszulegen, dass — vorbehaltlich der vom vorlegenden Gericht vorzunehmenden Prüfung — eine Tätigkeit wie die, die Gegenstand des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Genehmigungsantrags ist und die darin besteht, Fahrgästen zur Feier eines Anlasses entgeltliche geführte Rundfahrten mit einem Boot durch eine Stadt anzubieten, keine vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommene „Verkehrsdienstleistung“ im Sinne dieser Bestimmung darstellt.
2. Art. 11 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/123 ist dahin auszulegen, dass er dem entgegensteht, dass die zuständigen nationalen Behörden die Genehmigungen für die Ausübung einer Tätigkeit wie der im Ausgangsverfahren fraglichen unbefristet erteilen, obwohl die Zahl der von diesen Behörden hierfür erteilten Genehmigungen durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses begrenzt ist.
3. Art. 10 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2006/123 ist dahin auszulegen, dass er einer Maßnahme wie der im Ausgangsverfahren fraglichen, nach der die Genehmigung für die Ausübung einer Tätigkeit wie der, um die es in der Rechtssache C-341/14 geht und die darin besteht, Fensterprostitutionsbetriebe zu führen, indem Zimmer stundenweise an Prostituierte vermietet werden, nur dann erteilt wird, wenn der Erbringer dieser Dienstleistungen in der Lage ist, mit den Dienstleistungsempfängern — das sind im vorliegenden Fall die Prostituierten — in einer für sie verständlichen Sprache zu kommunizieren, nicht entgegensteht, sofern diese Bedingung zur Verwirklichung des verfolgten, im Allgemeininteresse liegenden Ziels, nämlich der Vorbeugung von mit der Prostitution zusammenhängenden Straftaten, geeignet ist und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist, was das vorlegende Gericht zu prüfen hat.

⁽¹⁾ ABl. C 339 vom 29.9.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 1. Oktober 2015 — Electrabel SA und Dunamenti Erőmű Zrt/Europäische Kommission

(Rechtssache C-357/14 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Beihilfen der ungarischen Behörden zugunsten bestimmter Stromerzeuger — Zwischen einem staatlichen Unternehmen und bestimmten Stromerzeugern abgeschlossene langfristige Strombezugsverträge — Entscheidung, mit der die staatliche Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Begriff der „Partei“, die ein Rechtsmittel beim Gerichtshof einlegen kann — Beitritt Ungarns zur Europäischen Union — Für die Prüfung des Vorliegens einer Beihilfe maßgeblicher Zeitpunkt — Begriff „staatliche Beihilfe“ — Vorteil — Kriterium des privaten Kapitalgebers — Methode für die Berechnung dieser Beihilfen)

(2015/C 381/10)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerinnen: Electrabel SA und Dunamenti Erőmű Zrt (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin J. Philippe, F.-H. Boret und A. C. Guyon sowie P. Turner, QC)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn und K. Talabér-Ritz)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Dunamenti Erőmű Zrt. trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Electrabel SA trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 329 vom 22.9.2014.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 1. Oktober 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil de prud'hommes de Paris — Frankreich) — O/Bio Philippe Auguste SARL

(Rechtssache C-432/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Sozialpolitik — Grundsatz der Gleichbehandlung und Verbot der Diskriminierung wegen des Alters — Richtlinie 2000/78/EG — Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf — Art. 2 Abs. 1 und 2 Buchst. a — Ungleichbehandlung wegen des Alters — Vergleichbarkeit der Situationen — Zahlung einer Abfindung bei Ablauf eines befristeten Arbeitsvertrags zum Ausgleich der Unsicherheit — Ausschluss junger Personen, die während ihrer Schul- oder Semesterferien arbeiten)

(2015/C 381/11)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil de prud'hommes de Paris

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: O

Beklagte: Bio Philippe Auguste SARL

Tenor

Das in Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte und durch die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf konkretisierte Verbot der Diskriminierung wegen des Alters ist dahin auszulegen, dass es einer nationalen Rechtsvorschrift wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nicht entgegensteht, nach der eine Abfindung bei Vertragsende, die als Entgeltzulage bei Ablauf eines befristeten Arbeitsvertrags gewährt wird, wenn das vertragliche Arbeitsverhältnis nicht durch einen unbefristeten Vertrag fortgesetzt wird, nicht geschuldet wird, sofern der Vertrag mit einer jungen Person für einen Zeitraum geschlossen wird, der in ihren Schul- oder Semesterferien liegt.

⁽¹⁾ ABl. C 431 vom 1.2.2014.